



**Antrag Nr. 07
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 176. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Pflegende Angehörige stärken

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, Maßnahmen zu treffen, um pflegende Angehörige zu stärken. Dazu zählen der Rechtsanspruch auf einen pflegefreien Tag pro Monat, die Einführung eines Pflege-Daheim-Bonus sowie die Loslösung des Anspruchs auf Pflegefreistellung von der Haushaltsangehörigkeit.

In Österreich werden rund 70 Prozent aller Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher von ihren Angehörigen zu Hause versorgt. In der Regel erfolgt die Pflegeleistung unentgeltlich aus Verbundenheit zu dem pflegebedürftigen Menschen. Jeder Mensch braucht von Zeit zu Zeit Urlaub, Erholung und Abwechslung vom Alltag, auch pflegende Angehörige. Gerade sie sind durch Beruf, Familie und die Pflege einer Mehrfachbelastung ausgesetzt.

Nahe Angehörige eines pflegebedürftigen Menschen, dem zumindest Pflegegeld der Stufe 3 gebührt, sollen daher künftig einen pflegefreien Tag pro Monat erhalten und die Kosten für die Ersatzpflege vom Staat refundiert bekommen. Die freien Tage sollen auch in einem Stück eingelöst werden können. Dazu bedarf es auch eines flächendeckenden, tagesstrukturierten Betreuungsangebotes, wo die pflegenden Angehörigen die zu Pflegenden für diese Zeit hinbringen können und dabei ihre Liebsten bestens versorgt wissen.

Es gibt mehr als 950.000 pflegende Angehörige in Österreich. Sie alle leisten großartige und wichtige Arbeit. Dafür gebührt ihnen nicht nur große Anerkennung, sondern auch Unterstützung. Ein Pflege-Daheim-Bonus – nach Vorbild des Familienbonus für Kinder – in der Höhe von bis zu 1.500 Euro pro Jahr wäre eine weitere wichtige Maßnahme.

Anspruch auf Pflegefreistellung ist dann gegeben, wenn man einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag hat und ein naher Angehöriger, der im selben Haushalt lebt, erkrankt und Pflege benötigt. Unter nahen Angehörigen versteht man: Ehepartner, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Urenkel, aber auch Pflegekinder, Adoptivkinder und Lebensgefährten.

Eltern haben Anspruch auf bezahlte Pflegefreistellung, unabhängig davon, ob sie mit dem leiblichen Kind im gleichen Haushalt wohnen oder nicht. Ziel dieser Regelung war es, dass es nach einer Trennung der Eltern nicht zu einer Einschränkung der Elternpflichten kommen soll. Diese Regelung soll auf andere Angehörige ausgeweitet werden und der Anspruch auf Pflegefreistellung künftig nicht mehr an den gemeinsamen Haushalt geknüpft sein.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig